Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
80/2009		02.06.2009	

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Regionalentwicklung	15.06.2009
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	23.06.2009
☒ Kreisausschuss		30.06.2009
☒ Kreistag		08.07.2009

Inhalt:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe).

zuständiges Amt:

Finanzen und Beteiligungsmanagement	Karin Buhrtz	Marita Rudick	Klemens Schmitz
	Amts-/Referatsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Juristin Dez. III	Britta Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
REA	15.06.09						
FRA	23.06.09						
Kreisausschuss	30.06.09						
Kreistag	08.07.09						

Begründung:

Durch die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung) sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark Änderungen bezüglich des Verweises auf Abfallentsorgungsanlagen nötig. Durch den Ausschluss weiterer gefährlicher Abfälle von der Entsorgung fallen diese aus dem Annahmekatalog dieser Satzung. Die geänderte Satzung reduziert die Annahmegebühren auf die andienungspflichtigen Abfälle. Alle anderen Abfälle werden zukünftig über eine Entgeltordnung angenommen.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe)

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark vom 14. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 12. Jahrgang, Nr. 15 vom 22. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22. November 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 13. Jahrgang, Nr. 9 vom 20. Dezember 2006, wird vom Kreistag des Landkreises Uckermark auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286)), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) i. d. zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), in seiner Sitzung am 08. Juli 2009 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1. Abs. 1 wird durch nachstehenden neuen Abs. 1 ersetzt:
„1) Benutzungsgebühren im Sinne der Satzung werden vom Landkreis Uckermark für die Annahme folgender Abfälle aus privaten Haushaltungen aus dem Kreisgebiet an den Wertstoffannahmehöfen erhoben:
   a) Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, und Gemische hiervon mit weniger als 5 % Störstoffen; jedoch höchstens in einer Menge, die mit einem PKW-Hänger transportiert werden kann
   b) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, jedoch höchstens in einer Menge, die mit einem PKW-Hänger transportiert werden kann.“

1.2. In Abs. 2 sechster Anstrich werden folgende Worte gestrichen:
„soweit die Abfälle nicht aus Wurzeln von Bäumen, Baumstämmen oder überdicken Ästen bestehen“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Annahme der in § 2 genannten Abfälle auf dem Wertstoffannahmehof Prenzlau bemisst sich die Gebühr nach dem auf der Fahrzeugwaage festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t). Bei Anlieferung dieser Abfälle auf den anderen Wertstoffannahmehöfen bemisst sich die Gebühr nach der angenommenen Menge je 0,5 m³. Der jeweilige Gebührensatz ergibt sich aus Anlage 2 dieser Satzung.“

3. Anlage 1 der Satzung wird durch nachstehende neue Anlage 1 ersetzt:

„**Anlage 1**
Wertstoffannahmehöfe im Landkreis Uckermark:
Prenzlau
Milmersdorf

Angermünde
Lychen
Brüssow
Fürstenwerder
Gartz/Oder
Gramzow
Passow
Templin
Schwedt/Oder“

4. Anlage 2 der Satzung wird durch nachstehende neue Anlage 2 ersetzt:

„Anlage 2
Gebührensätze für die kostenpflichtige Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffannahmehöfen im Landkreis Uckermark

1. Bauschutt
   Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Gemische hiervon
   (weniger als 5 Vol.-% Störstoffe) 8,00 € je 0,5 m³
   bzw. 8,00 € je t

2. Baustellenabfälle
   Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
   (nur auf dem Wertstoffannahmehof Prenzlau) 140,00 € je t“

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, ...

Klemens Schmitz
Landrat